

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivation-Zugang 24 / 1920 Nr. 934

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

723/48

Adolph Georg, Kaufmann,

Schlitz/Hessen, Seelbude 26

Ang.: Anmeldung von Besatzungsschäden

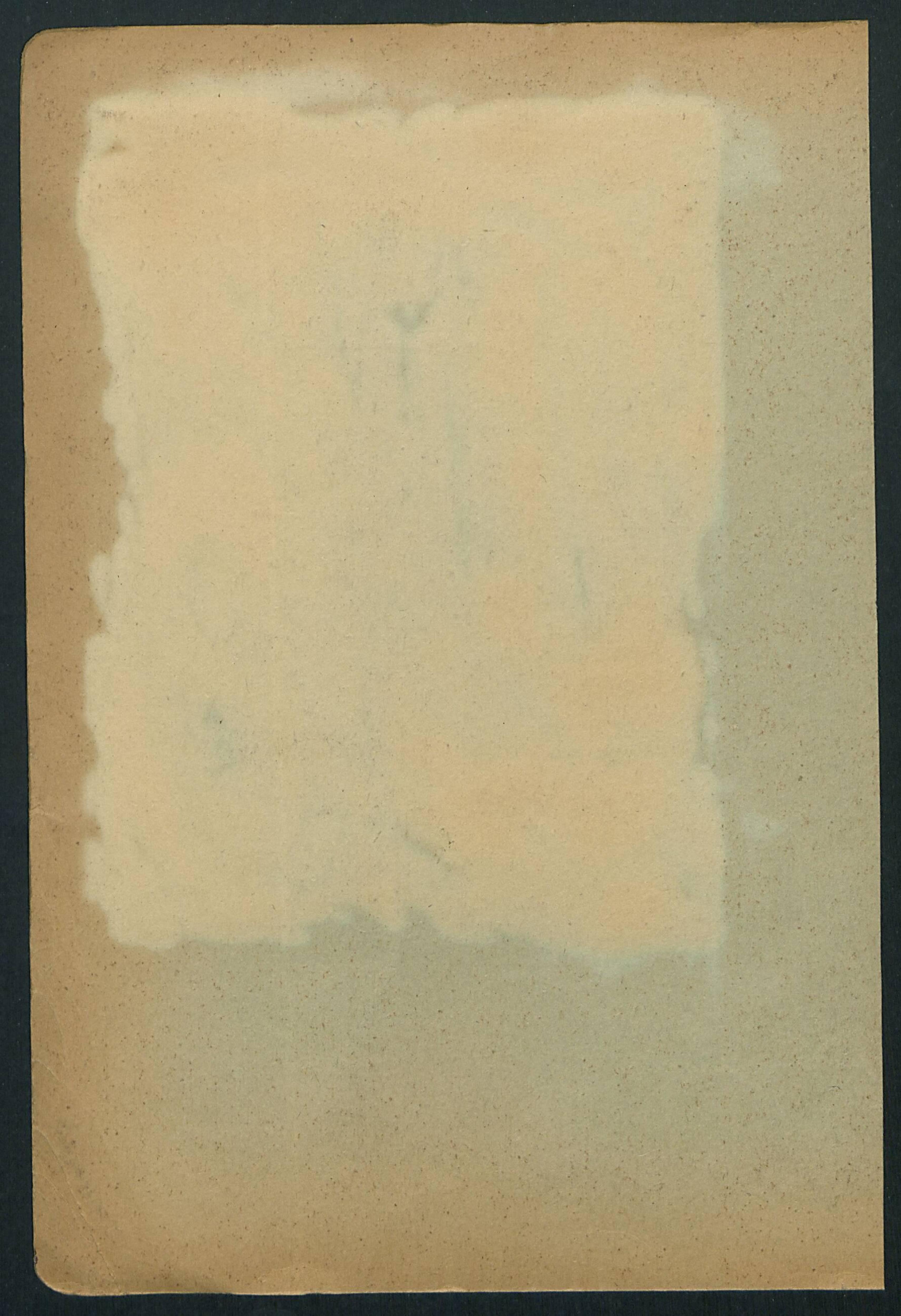


Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM

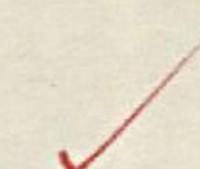
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 418

934



Heidelberg, den 3. März 1949
-723-

Betr.: Georg Adolph, Kaufmann in Schlitz/Hessen

- 1.) Aufgrund der Vereinbarung mit Herrn Dr. Otto sollen, da sich die Vorgänge in der RM-Zeit ereignet haben, keine Kosten berechnet werden.
- 2.) Ablage. 

RECEIVED
THE LIBRARY OF THE STATE OF ILLINOIS

ED

Georg Adolph

TEXTILIEN / EINZELMÖBEL

- 723 -

Herrn

Dr. Hermann Heimerich,

Heidelberg.

Bankkonto:
Kreissparkasse Schlitz 242

Postscheckkonto:
Frankfurt am Main 30462

⑯ *Schlitz*, 5.2.49.

Seelbude 26

Sehr geehrter Herr Doktor!

PAAR R
Feb. 1949

Ich bestätige den Eingang Ihres Geehrten vom 28.1.49. und teile Ihnen höflichst mit, dass durch das Besatzungsamt eine Entschädigung für Sachbeschädigung infolge der amerikanischen Besatzung erfolgt ist.

Für die eingereichten Schadenersatzansprüche in Höhe von

M 1 889.55

wurden mir unterm 10. Juni 1948 eine Entschädigung in Höhe von

M 971.55

bewilligt, die mir 3 Tage nach der Währungsreform auf mein Bankkonto überwiesen wurden. Indem ich nochmals für Ihre Bemühungen herzlich danke, begrüsst Sie,

mit vorzüglicher Hochachtung

Kohl

DM 50 -

G. Adolph.

8

Mark

28. Jan. 1949.

ab 29.9.
Dr. R./S.
- 723 -

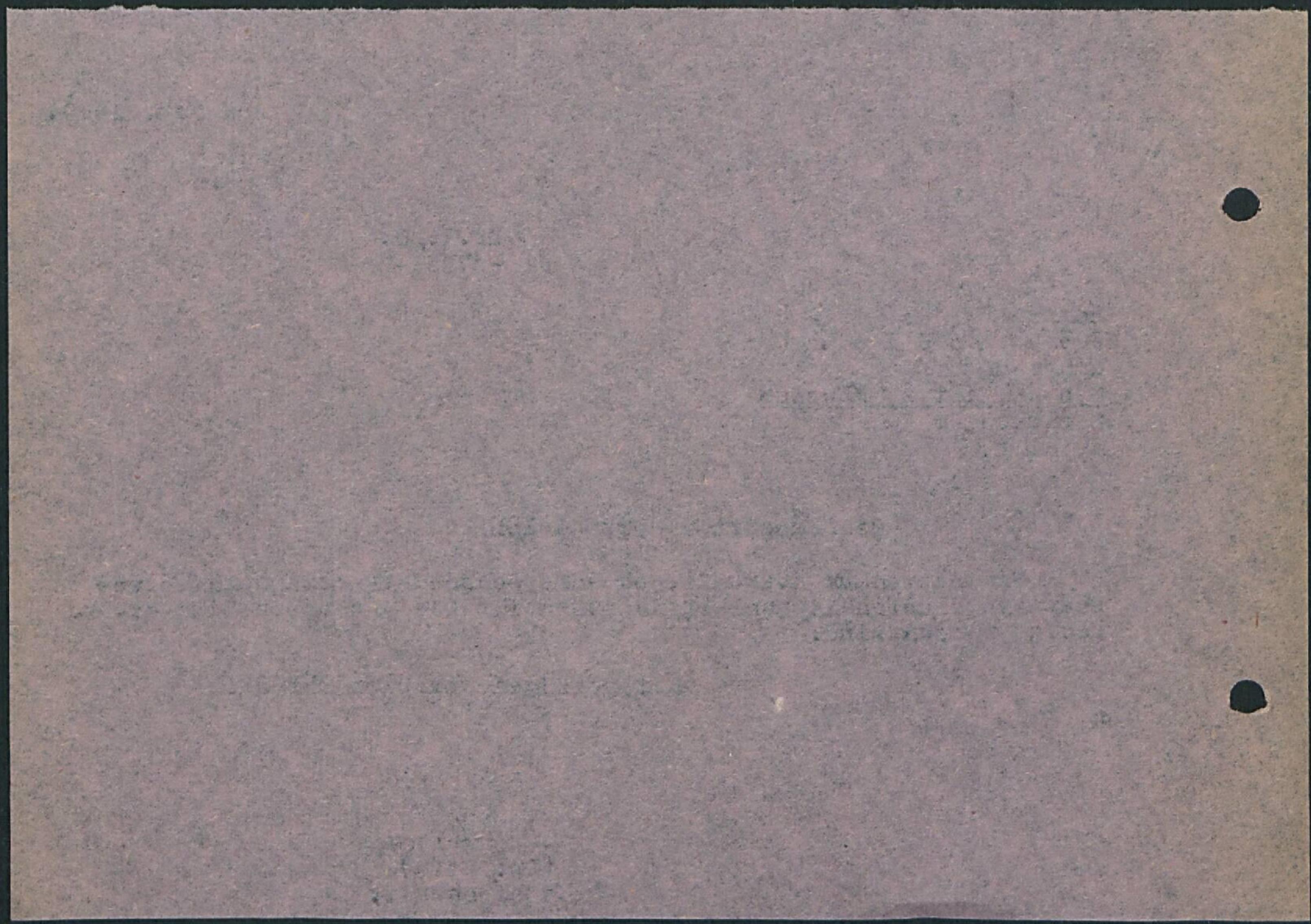
Herrn
Georg Adolph
Kaufmann
Schlitz /Hessen
Seelbude 26

Sehr geehrter Herr Adolph!

Wir bitten um Auskunft, ob Ihre Schadensersatzansprüche vom Besatzungskostenamt nunmehr in einem für Sie günstigen Sinn erledigt worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

A
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt,



Der Landrat
des Landkreises Lauterbach
Besatzungsamt

~~✓~~ ✓ ~~✓~~ ✓ ~~✓~~ ✓ ~~✓~~ ✓ (16) Lauterbach, den 14 Mai 1948
(Hessen) W.

- 223 -

18. Mai 1948

Betr.: Besatzungsschaden des Kaufmanns Georg Adolph, Schlitz, Seelbude 26

AN: Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer Landstr
4.

Wir bestätigen den Empfang der Unterlagen des Schadensfalles Georg Adolph, Schlitz. Herr Adolph - auch Herr Kimpel - hatte s. Zt. den Schaden bei der amerikanischen CLAIMS OFFICE geltend gemacht. Die Claims OFFICE gab den Antrag mit allen Unterlagen an den Grundstücksoffizier weiter.

Bei Übernahme der CLAIMS OFFICE durch unser Besatzungskostenamt fanden sich keinerlei Unterlagen noch Vermerke in den Akten über den Schadensantrag Georg Adolph, sonst wäre der Antrag zusammen mit allen anderen Grundstücksangelegenheiten, wie damals in vielen Fällen geschehen, längst erledigt worden. In der Annahme, dass es sich bei Herrn Adolph und auch Herrn Kimpel, um irreguläre Requisitionen gehandelt habe, entstand bei uns die Meinung, dass der Schaden zum 1.3.1947 hätte gemeldet werden müssen, denn Grundstücksangelegenheiten waren in der Regel vom Claims OFFICE uns zur Bearbeitung über sandt worden.

Aus diesen Gründen erklärt sich der Irrtum, durch den die Bearbeitung der Schadensfälle Kimpel und Adolph erst jetzt zum Abschluss kommen kann.

i. A. des Landrates

Weisswange
Weisswange

2.7A

8.5.48.

R./S.
- 723 -

Herrn
Georg Adolph
Schlitz / Hessen
Seelbude 26

Sehr geehrter Herr Adolph!

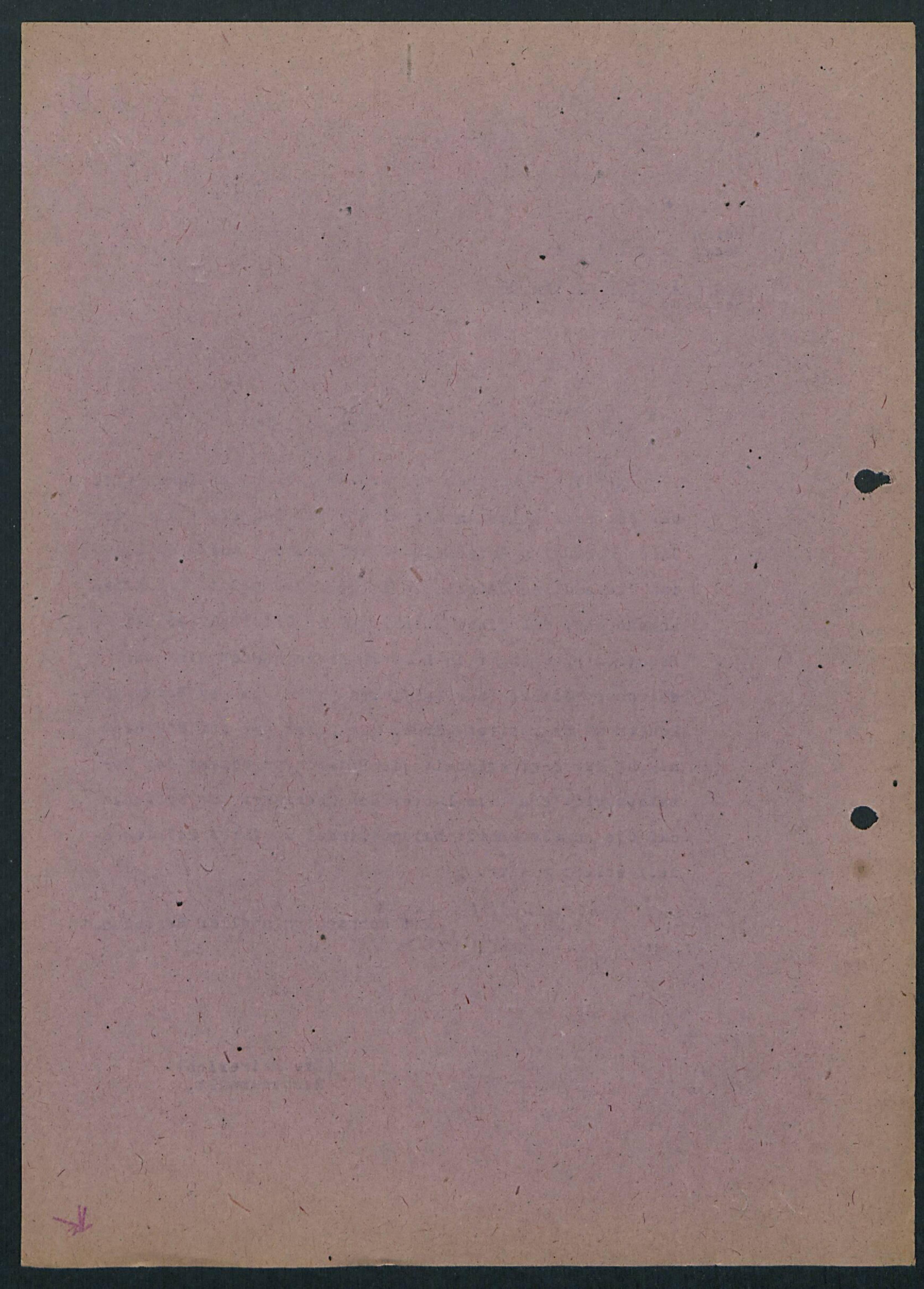
Auf Ihr Schreiben vom 2.5.48 teilen wir Ihnen mit, daß der Herr Regierungspräsident von Darmstadt mit der Ihnen bekannten Entscheidung vom 24.3.48 uns auch die ihm übersandten Unterlagen zurückgegeben hat. Wir haben angenommen, daß diese Unterlagen im Original bei dem Besatzungskostenamt in Lauterbach vorhanden sind und daß ohne weiteres das Verfahren jetzt von dem Besatzungskostenamt bearbeitet würde. Wir haben nun zur Beschleunigung der Angelegenheit die Unterlagen direkt dem Besatzungskostenamt in Lauterbach übersandt und hoffen, daß die Angelegenheit baldmöglichst zu Ihrer Zufriedenheit erledigt wird.

Mit hochachtungsvoller Begüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

16

16



R./S.
- 723 -

An das
Besatzungsamt
des Herrn Landrats des Landkreises Lauterbach
Lauterbach / Hessen

Betr.: Besatzungsschaden des Kaufmanns Georg Adolph, Schlitz, Seelbüde 26.

Unser Mandant, Herr Georg Adolph, hat bereits am 2.2.46 eine Aufstellung seines Schadens, der ihm durch die Beschlagnahme seines Anwesens, Seelbüde 26 in Schlitz, in der Zeit vom 8.5. bis 14.9.45 durch die amerikanischen Truppen entstanden ist, überreicht. Unterlagen befinden sich bei Ihrem Akt. Im September 1947 wurde ihm vom dortigen Amt mitgeteilt, daß sein Schadensfall nicht mehr bearbeitet werden könne, weil er es versäumt habe, seine Forderung auf Grund des Erlasses des Hessischen Staatsministeriums über Schadensersatzanträge für Requisition bis spätestens 1.3.47 nochmals geltend zu machen. Auf unsere Beschwerde bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt hat uns dieser mit Schreiben vom 24.3.48 mitgeteilt, daß er das dortige Amt zur Bearbeitung des Entschädigungsverfahrens angewiesen habe. Bei einer Vorsprache unseres Mandanten zu Beginn dieses Monats wurde

ihm mitgeteilt, es befinden sich beim dortigen Amt keine Unterlagen. Da wir im Besitz der Abschriften sämtlicher Unterlagen sind, übersenden wir dieselben zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, den Schadensfall so vorerst möglichst zu bearbeiten.

Anlagen

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

lt.

Georg Adolph

TEXTILIEN / EINZELMÖBEL

- 723 -

Herrn

Dr. H. Heimerich,

Heidelberg.

Bankkonto:
Kreissparkasse Schlitz 242

Postscheckkonto:
Frankfurt am Main 30462

⑯ *Schlitz*, 2.5.48.
Seelbude 26

Sehr geehrter Herr Doktor!

5. Mai 1948

Antwortlich Ihres Geehrten vom 5.4.48. teile ich Ihnen höflichst mit, dass ich heute bei dem Besatzungsamte Lauterbach wegen meinem Entschädigungsverfahren vorstellig geworden bin, da ich bis jetzt in meiner Angelegenheit noch nichts von genanntem Amte gehört habe.

Die Leiterin des Besatzungsamtes erklärte mir, dass in meiner Sache auch noch nichts geschehen könne, da sie ja bis heute noch nicht im Besitz meiner Unterlagen sei und ich dafür Sorge tragen müsse, dass sie unverzüglich in den Besitz der Aufstellung meiner Schadensersatzansprüche gelange.

Ich vermute, dass meine Unterlagen bei dem Herrn Regierungspräsidenten Abt. II - Finanzen liegen geblieben sind und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie deren Weiterleitung zu dem Besatzungsamt Lauterbach veranlassen würden.

Indem ich Ihnen für eine baldgef. Erledigung im voraus bestens danke, begrüsst Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergebener

Georg Adolph

卷之三

REFERENCES

The following table gives the

476.d

5.4.48.

R./S.
- 723 -

ab 6.4.

Herrn
Georg Adolph
Schlitz / Hessen
Seelbude 26

Sehr geehrter Herr Adolph!

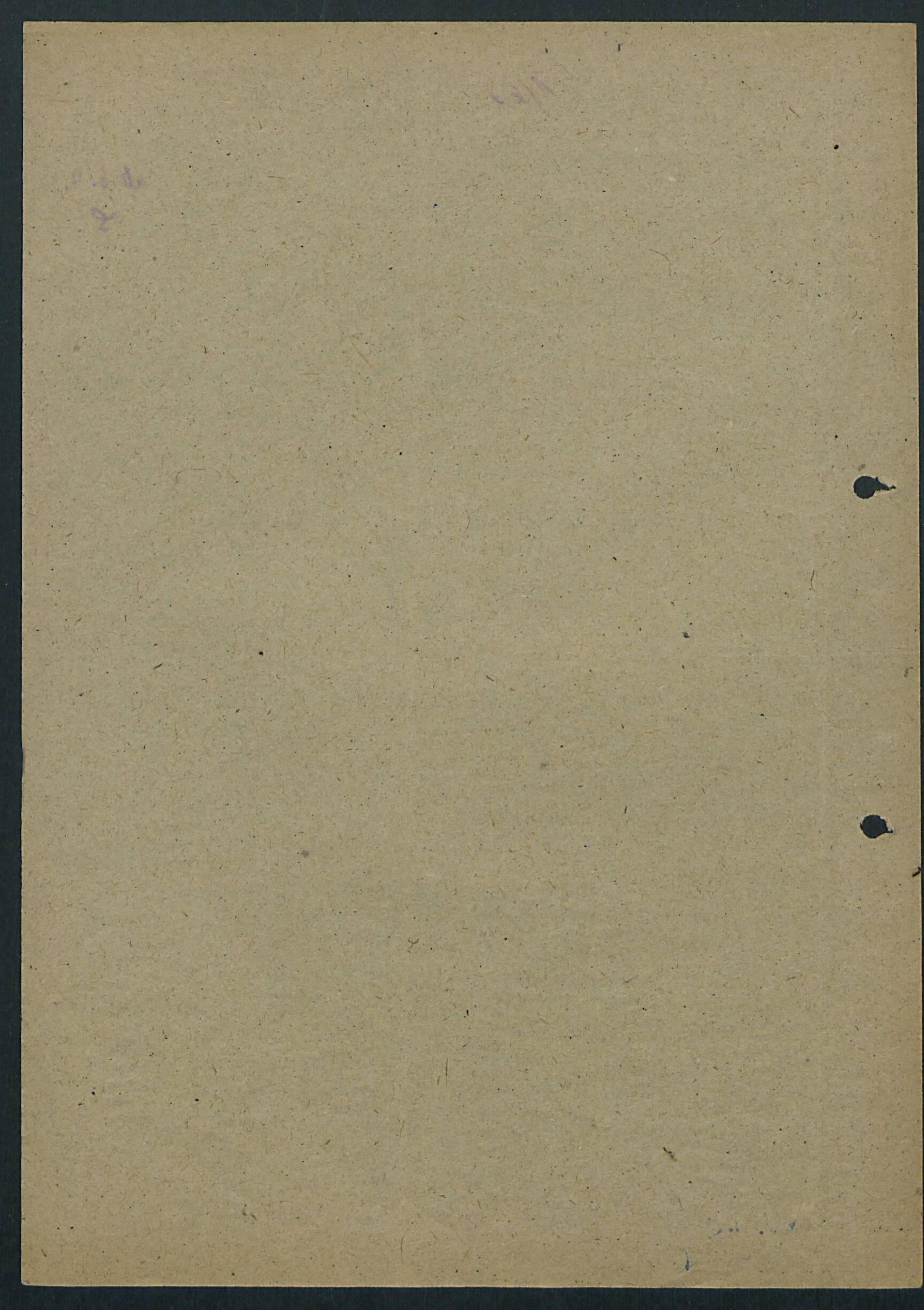
Auf unseren Antrag hin hat der Herr Regierungspräsident in Darmstadt - Feststellungsbehörde - das Besatzungskostenamt des Herrn Landrats des Landkreises Lauterbach angewiesen, das Entschädigungsverfahren in Ihrem Schadensfalle durchzuführen, vorausgesetzt, daß die erstmalige Anmeldung des Vergütungsanspruches fristgemäß erfolgt ist.

Wir nehmen an, daß Sie vor dem Besatzungskostenamt in Lauterbach demnächst eine Entscheidung erhalten werden, und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns hiervon Kenntnis geben würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

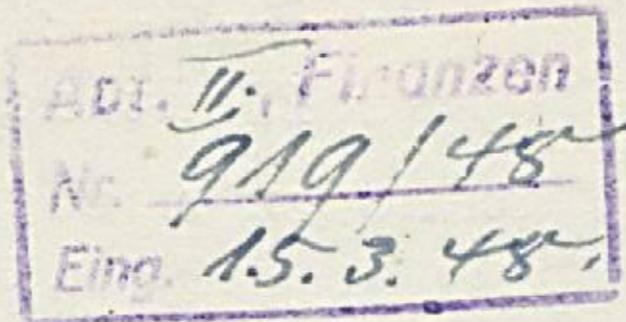
(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Wv. 16



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt



© HEIDELBERG, den 21. März 1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65
Wohnung: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Heidelberg

R./Sch.

- 723 -

An den

Herrn Regierungspräsidenten
Abt. II - Finanzen

in D a r m s t a d t

Betrifft: Besatzungsschäden des Kaufmanns Georg Adolph,
Schlitz(Hessen), Seelbude 26.

Wir haben die Vertretung des Obengenannten übernommen. Herr Adolph ist Eigentümer des Hauses Seelbude 26 in Schlitz(Hessen), das vom 8.5. bis 14.9.1945 ununterbrochen von amerikanischen Truppen belegt war. Hierbei ist ihm erheblicher Schaden zugefügt worden, dessen Umfang und Höhe wir aus dem anliegenden Antrag auf Gewährung einer Entschädigung zu entnehmen bitten. Unser Mandant reichte am 2. Februar 1946 eine Aufstellung seiner Schadensersatzansprüche bei dem Besatzungsamt in Lauterbach ein (vergl. § 3 der VO. über die Vergütung von Besatzungsleistungen und Vermögensschäden durch den Staat Großhessen vom 20. Dezember 1945) und erkundigte sich in der Folgezeit wiederholt nach dem Stand der Angelegenheit. Dabei erhielt er mehrfach die Auskunft, der Antrag sei in Bearbeitung und er könne mit einer baldigen Entscheidung rechnen. Bei erneuter Vorsprache im September des vergangenen Jahres wurde ihm zu seiner großen Überraschung mitgeteilt, daß sein Schadensfall nicht mehr bearbeitet werden könne, weil er es verübt habe, seine Forderung auf Grund des Erlasses des Hessischen Staatsministeriums über Schadensersatzanträge für Requisitionen (ohne Ausfertigungs-

datum im Mitteilungsblatt des Landrats des Landkreises Lauterbach vom 17. Februar 1947 veröffentlicht) bis spätestens 1. März 1947 nochmals geltend zu machen.

Der genannte Erlass gibt in rechtlicher Hinsicht zu mehrfachen Bedenken Anlass. Es heisst dort:

"Schadensersatzanträge, die sich auf Requisitionen ohne schriftlichen Requisitionsbefehl vor dem 1. März 1946 beziehen und bereits bei einer anderen als der zuständigen Dienststelle angemeldet wurden und auf die bis jetzt eine Entscheidung nicht ergangen ist, müssen bei Vermeidung des Anspruchverlustes auf Entschädigung bis spätestens zum 1. März 1947 bei der zuständigen Feststellungsbehörde oder der Gemeindebehörde des Leistungs-ortes (Besatzungsamt Lauterbach) schriftlich oder zu Protokoll erfolgen."

Wir sind zunächst der Ansicht, daß unser Mandant zu einer nochmaligen Anmeldung seiner Ansprüche überhaupt nicht verpflichtet war, da er seinen Schaden von vornherein bei der richtigen Stelle angemeldet hatte. Die Anmeldung war beim Besatzungsamt Lauterbach erfolgt. Diese Stelle ist heute noch für die Regelung sämtlicher Schadensersatzanträge zuständig. Außerdem erscheint es höchst zweifelhaft, ob mit Erlass des Hessischen Staatsministeriums überhaupt die Geltendmachung eines Besatzungsschadens ausgeschlossen werden konnte; da/hach Anfragen bei verschiedenen Besatzungskostenämtern der amerikanischen Zone noch keine Ausschlussfristen für Ansprüche an die Besatzungsmächte festgelegt worden sind (vergl. Betriebs=Berater 1947 S. 350).

Aber selbst wenn der Erlass auf den Fall unseres Mandanten zutreffen würde, müßte man ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, weil der Erlass zu Missverständnissen offensichtlich Anlass gibt.

Wir beantragen daher,

das Besatzungsamt Lauterbach mit der Bearbeitung des Schadensfalles zu beauftragen.

Zur leichteren Information fügen wir außer einer

11/919/48

- 2 -

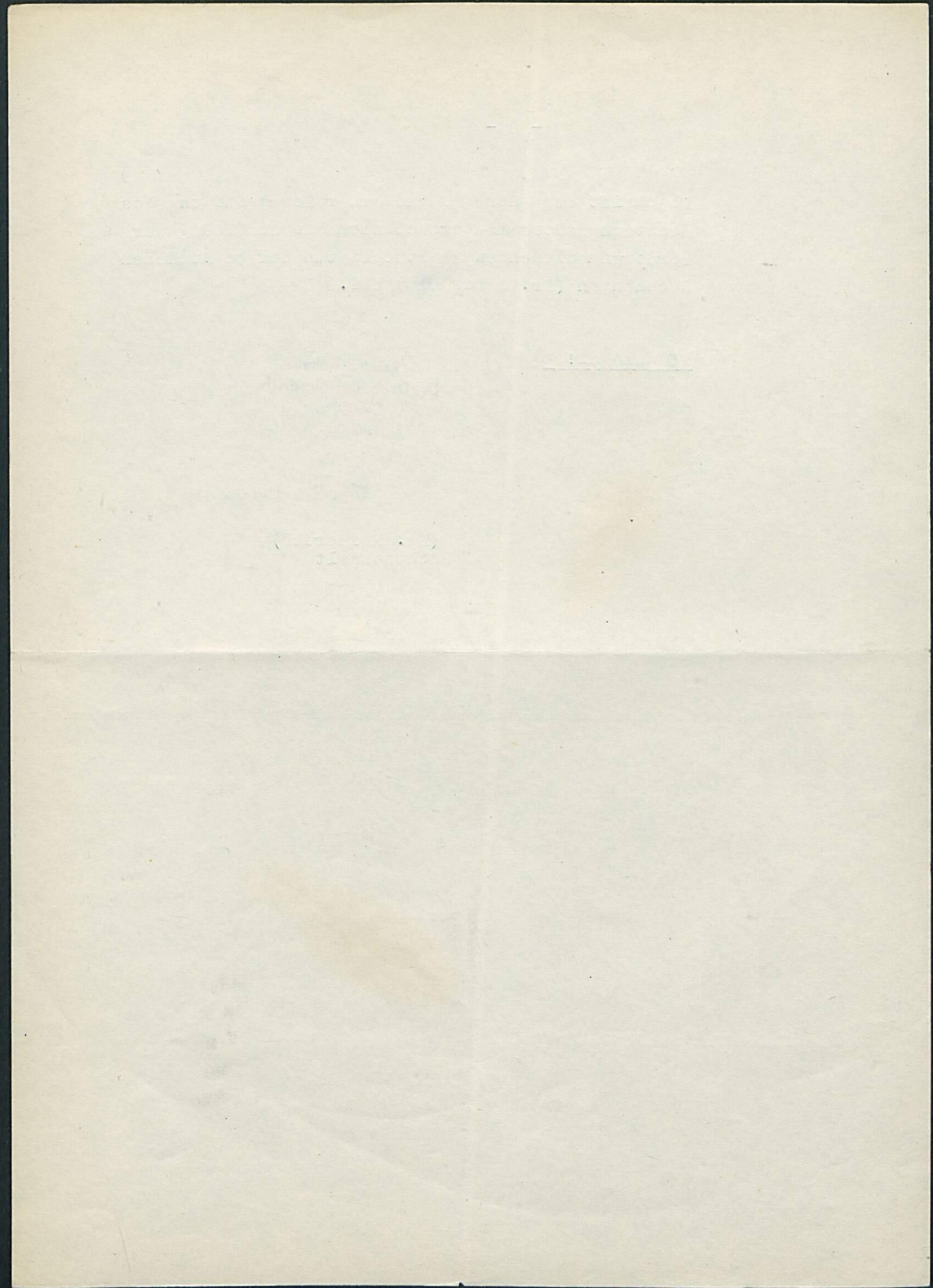
Abschrift des Antrages und einer Bescheinigung des Besatzungsamtes Lauterbach noch die zum Beleg der Forderung dienenden Zweitschriften der beglichenen Rechnungen (Nr. 1 bis 18) bei.

10 Anlagen!

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

Heimerich

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt



He/φ R
-223-

Der Regierungspräsident Darmstadt

Abteilung II, Finanzen
-Feststellungsbehörde-

⑯ Darmstadt, den 24.3.1948
Rheinstraße 62 - Fernspr. Nr. 741

Nr. II /919/48

bei allen Antworten anzugeben.

Betr.: Besatzungsschaden des Kaufmanns Georg Adolph, Schlitz, Seelbude 26.

An die

Herren Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto, Rechtsanwälte,
Heidelberg

30. März 1948

Neuenheimer Landstrasse 4

-Auf Ihr Schreiben vom 11.3.1948 -

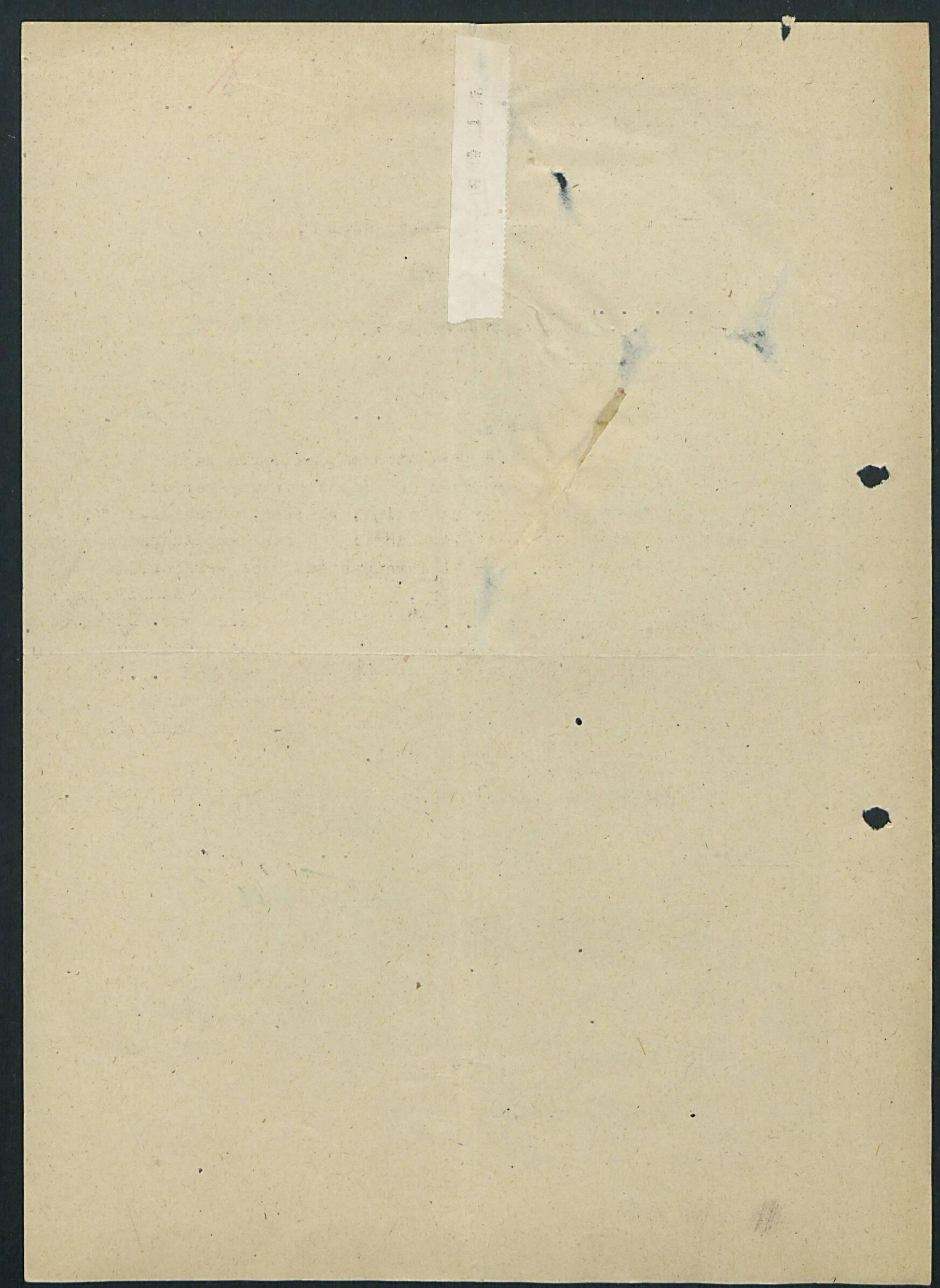
Ich habe heute das Besatzungskostenamt des Herrn Landrats des Landkreises Lauterbach angewiesen, das Entschädigungsverfahren im Schadensfall des Kaufmanns Georg Adolph, Schlitz, durchzuführen, vorausgesetzt, dass die erstmalige Anmeldung des Vergütungsanspruchs fristgemäß erfolgt ist. Eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand erübrigt sich, da eine nochmalige Anmeldung des Vergütungsanspruchs zum 1.3.47 nicht erforderlich war. Die Neuanmeldung noch nicht abgewickelter Schadensfälle bezog sich seiner Zeit nur auf irreguläre Requisitionsforderungen vor dem 1.3.1946 und nicht auch auf Forderungen aus beschlagnahmten Grundstücken, wie es vom Besatzungskostenamt des Herrn Landrats des Landkreises Lauterbach irrtümlich angenommen wurde.

Die mir übersandten Unterlagen werden anliegend zurückgereicht.

Anlagen

I.A.

Gäyler



Der Landrat
des Landkreises Lauterbach
Besatzungsamt

17919148
(16) **Lauterbach**, den
(Hessen)
Bo.

16. Dezember 1947

Betr.: Besatzungsschäden.

Hiermit wird Herrn Georg Adolph Schlitz, bescheinigt, dass sein Antrag auf Begleichung der ihm durch amerikanische Truppen entstandenen Schäden nicht mehr angenommen werden kann, da der uns gestellte Termin verstrichen ist. Für alle bei amerikanischen Dienststellen gemeldeten Schäden, für die eine Begleichung noch nicht erfolgt ist, war bis zum 1. März 1947 eine Neu anmeldung bei den zuständigen Besatzungsämtern notwendig. (Schreiben des Regierungspräsidenten Darmstadt, Abtlg. II, Finanzen, Nr. II 676/47 vom 3.2.1947)



Weisswange
Weisswange

Uk. / 11. März 1948

Abschr. f. Herrn Adolph

ab 13/3

R./Sch.

- 723 -

An den

Herrn Regierungspräsidenten
Abt. II - Finanzen

in Darmstadt

Betrifft: Besatzungsschäden des Kaufmanns Georg Adolph, Schlitz(Hessen), Seelbüde 26

./.

Wir haben die Vertretung des Obengenannten übernommen. Herr Adolph ist Eigentümer des Hauses Seelbüde 26 in Schlitz(Hessen), das vom 8.5. bis 14.9.1945 ununterbrochen von amerikanischen Truppen belegt war. Hierbei ist ihm erheblicher Schaden zugefügt worden, dessen Umfang und Höhe wir aus dem anliegenden Antrag auf Gewährung einer Entschädigung zu entnehmen bitten. Unser Mandant reichte am 2. Februar 1946 eine Aufstellung seiner Schadensersatzansprüche bei dem Besatzungsamt in Lauterbach ein (vergl. § 3 der VO. über die Vergütung von Besatzungsleistungen und Vermögensschäden durch den Staat Großhessen vom 20. Dezember 1945) und erkundigte sich in der Folgezeit wiederholt nach dem Stand der Angelegenheit. Dabei erhielt er mehrfach die Auskunft, der Antrag sei in Bearbeitung und er könne mit einer baldigen Entscheidung rechnen. Bei erneuter Vorsprache im September des vergangenen Jahres wurde ihm zu seiner großen Überraschung mitgeteilt, daß sein Schadensfall nicht mehr bearbeitet werden könne, weil er es versäumt habe, seine Forderung auf Grund des Erlasses des Hessischen Staatsministeriums über Schadensersatzanträge für Requisitionen (ohne Ausfertigun

datum im Mitteilungsblatt des Landrats des Landkreises Lauterbach vom 17. Februar 1947 veröffentlicht) bis spätestens 1. März 1947 nochmals geltend zu machen.

Der genannte Erlass gibt in rechtlicher Hinsicht zu mehrfachen Bedenken Anlass. Es heisst dort:

"Schadensersatzanträge, die sich auf Requisitionen ohne schriftlichen Requisitionsbefehl vor dem 1. März 1946 beziehen und bereits bei einer anderen als der zuständigen Dienststelle angemeldet wurden und auf die bis jetzt eine Entscheidung nicht ergangen ist, müssen bei Vermeidung des Anspruchverlustes auf Entschädigung bis spätestens zum 1. März 1947 bei der zuständigen Feststellungsbehörde oder der Gemeindebehörde des Leistungs-ortes (Besatzungsamt Lauterbach) schriftlich oder zu Protokoll erfolgen."

Wir sind zunächst der Ansicht, daß unser Mandant zu einer nochmaligen Anmeldung seiner Ansprüche überhaupt nicht verpflichtet war, da er seinen Schaden von vornherein bei der richtigen Stelle angemeldet hatte. Die Anmeldung war beim Besatzungsamt Lauterbach erfolgt. Diese Stelle ist heute noch für die Regelung sämtlicher Schadensersatzanträge zuständig. Außerdem erscheint es höchst zweifelhaft, ob mit Erlass des Hessischen Staatsministeriums überhaupt die Geltendmachung eines Besatzungsschadens ausgeschlossen werden konnte; Dafür Anfragen bei verschiedenen Besatzungskostenämtern der amerikanischen Zone noch keine Ausschlussfristen für Ansprüche an die Besatzungsmächte festgelegt worden sind (vergl. Betriebs-Berater 1947 S. 350).

Aber selbst wenn der Erlass auf den Fall unseres Mandanten zutreffen würde, müßte man ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, weil der Erlass zu Missverständnissen offensichtlich Anlass gibt.

Wir beantragen daher,

das Besatzungsamt Lauterbach mit der Bearbeitung des Schadensfalles zu beauftragen.

Zur leichteren Information fügen wir außer einer

Abschrift des Antrages und einer Bescheinigung des Besatzungsamtes Lauterbach noch die zum Beleg der Forderung dienenden Zweitschriften der beglichenen Rechnungen (Nr. 1 bis 82) bei.

10 Anlagen!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach (16) Lauterbach, den 16. Dez. 1947
Besatzungsamt (Hessen)
Bo.

Betr.: Besatzungsschäden.

Hiermit wird Herrn Georg Adolph, Schlitz, bescheinigt,
dass sein Antrag auf Begleichung der ihm durch amerikanische
Truppen entstandenen Schäden nicht mehr angenommen werden kann,
da der uns gestellte Termin verstrichen ist. Für alle bei ame-
rikanischen Dienststellen gemeldeten Schäden, für die eine
Begleichung noch nicht erfolgt ist, war bis zum 1. März 1947
eine Neuanmeldung bei den zuständigen Besatzungsämtern not-
wendig. (Schreiben des Regierungspräsidenten Darmstadt, Abtlg.
II, Finanzen, Nr. II 676/47 vom 3.2.1947).

(Siegel)

gez. Weisswange
Weisswange

